

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2023

Kundgemacht am 28. Februar 2023

www.stadt-salzburg.at

24. Kundmachung

GZ: 01/02/151477/2022/009

Volksbegehren vom 17. bis 24. April 2023 Kundmachung Verbotszone

Volksbegehren "ECHTE Demokratie – Volksbegehren", "Lieferkettengesetz Volksbegehren" "Beibehaltung Sommerzeit", "Unabhängige JUSTIZ sichern", "GIS Gebühren NEIN", "BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!" - Verbotszone

Kundmachung

Gemäß § 12 Volksbegehrengesetz 2018, BGBl. Nr. 106/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2022 in Verbindung mit § 58 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I 101/2022 wird verfügt:

I.

In Gebäuden in denen Eintragungen gemäß § 11 Abs. 2 VoBeG für die obgenannten Volksbegehren getätigt werden und im Umkreis von 30 m vom Eingang aus ist während des Eintragungszeitraumes, das ist vom 17. April bis 24. April 2023, jede Volksbegehrenswerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Informationsmaterial und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

II.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

III.

Übertretungen der im I. Abschnitt ausgesprochenen Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister: Mag. Franz Schefbaumer

